

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Juni 2022

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Referentenentwurf eines **Steuerentlastungsgesetzes 2022** enthält einige steuerliche Erleichterungen. Ein weiterer Gesetzentwurf hat die Senkung des für Steuernachforderungen und -erstattungen geltenden **Zinssatzes auf 1,8 % pro Jahr** zum Gegenstand. Wir stellen die wichtigsten Eckpunkte beider Entwürfe vor. Der Steuertipp zeigt, dass der **ermäßigte Einkommensteuerarif** auch auf die Nachzahlung von variablen Lohnbestandteilen (z.B. in Form einer **Überstundenvergütung**) anwendbar ist.

MOBILITÄTSKOSTEN

Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen

Das Bundeskabinett hat im März 2022 den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen und damit steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende steuerliche Entlastungsmaßnahmen vor:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer, bis zu dessen Erreichen keine Steuer anfällt, soll - rückwirkend ab dem 01.01.2022 - von derzeit 9.984 € auf 10.347 € angehoben werden. Dadurch soll die kalte Progression, die aufgrund der tatsächlichen Inflationsrate 2021 bzw. der geschätzten Inflationsrate 2022 eintritt, teilweise ausgeglichen werden. Die Anhebung des Grundfreibetrags entlastet grundsätzlich alle Steuerzahler, die relative Entlastung fällt für Bezieher niedriger Einkommen aber höher aus.
- **Entfernungspauschale:** Bereits ab 2021 war die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 0,30 € auf 0,35 € pro Kilometer angehoben worden; für die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs blieb es bei einem Abzug von 0,30 €. Bislang

ist erst ab 2024 eine weitere Erhöhung der Pauschale auf 0,38 € (ab dem 21. Kilometer und befristet bis 2026) vorgesehen. Diese Anhebung soll nun auf das Jahr 2022 vorgezogen werden.

- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Arbeitnehmer sollen entlastet werden, indem ihre Werbungskosten ohne Sammlung von Belegen in Höhe von 1.200 € pauschal anerkannt werden; bisher lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.000 €. Diese Anhebung soll ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2022 gelten.

Hinweis: Bis zur Verabschiedung des Gesetzes wird es voraussichtlich noch bis zum Frühsommer 2022 dauern.

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Mobilitätskosten: Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen	1
<input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsecke: Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten	2
<input checked="" type="checkbox"/> Hilfsmaßnahmen: Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert ...	2
<input checked="" type="checkbox"/> Kryptowährungen: Vermögensschaden infolge eines Betrugs ist nicht absetzbar	2
<input checked="" type="checkbox"/> Verfahrensrecht: Kein Verspätungszuschlag, wenn das Finanzamt Ermessensfehler macht ..	3
<input checked="" type="checkbox"/> Vollverzinsung: Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden	3
<input checked="" type="checkbox"/> Betäubungsmittelverkehr: Dürfen Behörden Einsicht in Patientenakten fordern?	3
<input checked="" type="checkbox"/> Berufsrecht: Verkauf des Patientenstamms berufsrechtswidrig und potentiell strafbar	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Tarifermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich	4

Angesichts der stark steigenden Energiepreise infolge der Ukraine-Krise hat die Bundesregierung darüber hinaus weitere Entlastungen auf den Weg gebracht. So soll die **Energiesteuer** auf Kraftstoffe für drei Monate sinken - der Benzinpreis würde damit um 30 Cent je Liter fallen, bei Diesel wären es 14 Cent weniger je Liter. Zudem sollen eine einmalige Energiepauschale von 300 € gezahlt (zusätzlich 100 € pro Kind), vergünstigte ÖPNV-Tickets angeboten und Empfänger von Sozialleistungen weiter entlastet werden.

ARBEITSECKE

Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten

Wer im Homeoffice arbeitet, kann seit 2020 die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 € pro Jahr steuermindernd abziehen (**5 € pro Tag** für maximal 120 Homeoffice-Tage im Jahr). Mit dieser Pauschale sollen Erwerbstätige entlastet werden, die kein (absetzbares) abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer einrichten können, sondern lediglich in einer Arbeitsecke oder in privat genutzten Räumen arbeiten.

Hinweis: Ausgaben für Arbeitsmittel sind nicht mit der Homeoffice-Pauschale abgegolten, sondern können zusätzlich zur Pauschale abgesetzt werden. Hierunter fallen neben Hardware und der üblichen Büroausstattung auch die beruflich veranlassten Telekommunikations- und Internetgebühren.

Ursprünglich sollten die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale zum 01.01.2022 auslaufen. Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Bundesregierung eine Verlängerung **bis Ende Dezember 2022** auf den Weg gebracht. Daneben sind unter anderem eine Steuerfreiheit von Sonderleistungen der Arbeitgeber bis zu 3.000 € („Corona-Bonus für Pflegekräfte“) sowie verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung vorgesehen.

Hinweis: Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, können Erwerbstätige keine Fahrtkosten (z.B. die Entfernungspauschale oder Reisekosten) geltend machen. Die Pauschale kann zudem nur angewandt werden, wenn der gesamte Arbeitstag zu Hause verbracht wird. Wer vormittags von zu Hause aus arbeitet und mittags einen Termin in der Praxis wahrnimmt, kann die Homeoffice-Pauschale für diesen Tag nicht geltend machen. In diesem Fall lässt sich aber zumindest die Entfernungspauschale für die einfache Wegstrecke absetzen.

HILFSMASSNAHMEN

Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert

Die Hilfsbereitschaft und die Solidarität Menschen gegenüber, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind, unterstützt auch der deutsche Fiskus. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit **vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022** erbrachten Hilfeleistungen getroffen, die den Opfern zugutekommen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeitslohnspenden und Sachspenden sowie für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen und Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten bestimmte steuerliche Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

KRYPTOWÄHRUNGEN

Vermögensschaden infolge eines Betrugs ist nicht absetzbar

Bitcoins und andere Kryptowährungen stuft der Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währung, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ ein. Wenn Sie Bitcoins & Co. innerhalb eines Jahres privat kaufen und wieder verkaufen, liegt ein **privates Veräußerungsgeschäft** vor. Der Wertzuwachs muss als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Hinweis: Die Einkünfte sind genau wie beim Verkauf von Goldbarren, Oldtimern oder Kunstwerken als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Der Gewinn errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten. Deshalb sollten Anleger den Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang unbedingt **dokumentieren** (z.B. in einem Transaktionstagebuch).

Hinweis: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € pro Jahr liegen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig. Wer über die 600-€-Grenze hinaus steuerfreie Gewinne erzielen will, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - in seinem digitalen Portemonnaie - belassen.

Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen **Verlust** erzielt, kann diesen mit seinen Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen. Ein Verlust kann aber steuerlich nicht geltend gemacht werden, wenn Anleger ihr Geld durch Betrugsmaschen auf unseriösen Onlineplattformen verlieren. Denn in diesem Fall wird tatsächlich keine Kryptowährung gehandelt. Mangels Veräußerung kann der erlittene Vermögensschaden nicht zu negativen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führen.

Darauf hat die Finanzbehörde Hamburg in einer aktuellen Fach-Info hingewiesen.

VERFAHRENSRECHT

Kein Verspätungszuschlag, wenn das Finanzamt Ermessensfehler macht

Das Finanzgericht Münster hat über die Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags zu entschieden. Die Voraussetzungen für eine solche Festsetzung waren im Streitfall zwar erfüllt, das Finanzamt hatte aber einen Ermessensfehler begangen.

Der Kläger wurde im Jahr 2018 zusammen mit seiner Ehefrau veranlagt. Er ist **selbständig tätiger Arzt** und erzielte umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage. Das Finanzamt erließ im Januar 2021 einen Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2018, in dem es die Besteuerungsgrundlagen wegen der Nichtabgabe einer Umsatzsteuererklärung 2018 schätzte. Gleichzeitig setzte es einen Verspätungszuschlag zur Umsatzsteuer 2018 fest. Den daraufhin vom Kläger eingelegten Einspruch wies das Finanzamt als unbegründet zurück. Die hiergegen gerichtete Klage des Arztes hatte Erfolg.

Wer sich durch einen Steuerberater beraten lässt, muss die Umsatzsteuererklärungen bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgeben. Der Kläger musste die Umsatzsteuererklärung 2018 daher grundsätzlich bis zum 29.02.2020 abgeben. Aufgrund der Corona-Pandemie hatte das Finanzamt allerdings eine Fristverlängerung bis zum 31.05.2020 gewährt. Dennoch reichte der Kläger die Umsatzsteuererklärung 2018 erst **im Laufe des Klageverfahrens** beim Finanzamt ein.

Im Streitfall waren die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Verspätungszuschlags erfüllt. Die Umsatzsteuererklärung war erst weit nach Ablauf der verlängerten Frist abgegeben worden. Allerdings lag ein Ermessensfehler des Finanzamts vor. Es hatte weder im ursprünglichen Bescheid noch in der Einspruchsentscheidung und auch nicht im Klageverfahren **Ermessenserwägungen** zur Festsetzung des Verspätungszuschlags angestellt. Vielmehr ist das Finanzamt irrig davon ausgegangen, dass es zur Festsetzung des Verspätungszuschlags verpflichtet war. Der Bescheid über die Festsetzung des Verspätungszuschlags wurde daher aufgehoben.

VOLLVERZINSUNG

Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden

Nach einem vielbeachteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von **6 % pro Jahr** ab 2014 **verfassungswidrig**. Das bisherige Recht ist für bis ein-

schließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiterhin anwendbar. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde der Steuergesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Veranlasst durch diese Rechtsprechung hat das Bundeskabinett im März 2022 einen Gesetzentwurf beschlossen, der für alle offenen Fälle eine **rückwirkende Neuregelung** enthält: Demnach soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Zudem ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, ob dieser neue Zinssatz angemessen ist. Eine erstmalige Überprüfung muss somit spätestens zum 01.01.2026 erfolgen.

BETÄUBUNGSMITTELVERKEHR

Dürfen Behörden Einsicht in Patientenakten fordern?

Für die Verschreibung von Betäubungsmitteln bestehen besondere Regeln und Kontrollinstanzen, die den Missbrauch verhindern sollen. Ob diese Überwachungsbehörden jedoch auch das Recht haben, Einsicht in Patientenakten zu fordern, um die **medizinische Indikation** prüfen zu können, wurde jüngst vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verhandelt.

Der Kläger ist Arzt und betreibt eine allgemeinmedizinische Praxis. Die Stadt München forderte ihn als Überwachungsbehörde auf, für 14 namentlich benannte Patienten über jeweils mehrjährige Zeiträume alle von ihm ausgestellten Betäubungsmittelrezepte sowie die Unterlagen vorzulegen, die die Betäubungsmittelverschreibungen medizinisch begründen können (z.B. Patientendokumentation, Arztbriefe, Befunde). Die Stadt begründete dies damit, dass bei routinemäßigen Kontrollen in Apotheken zahlreiche Verschreibungen des Klägers über die Betäubungsmittel Methylphenidat und Fentanyl aufgefallen seien. Die **auffälligen Rezepte** gäben somit Anlass zur Überprüfung, ob die Anwendung der verschriebenen Betäubungsmittel medizinisch indiziert gewesen sei. Die Prüfung sei ohne Einsicht in die Patientenakten nicht möglich. Der Arzt lehnte diese ab und klagte gegen den Bescheid der Überwachungsbehörde.

Das BVerwG hat entschieden, dass die für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs zuständigen Behörden nicht befugt sind, Einsicht in ärztliche Patientenakten zu nehmen. Das Ziel, eine effektive Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs zu gewährleisten, könnte zwar dafür sprechen, den Überwachungsbehörden auch die Befugnis einzuräumen, ärztliche Patientenunterlagen einzusehen. **Patientenakten** seien jedoch nicht von dem Begriff „Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr“ umfasst. Anders sieht es für die Befugnis zur Einsicht in Betäubungsmittelrezepte aus.

BERUFSRECHT

Verkauf des Patientenstamms berufsrechtswidrig und potentiell strafbar

Wenn ein Arzt seine **Praxis verkaufen** möchte, geht es meist nicht nur um Räume und Ausstattung - das wertvollste Gut ist der jahrelang ausgebaute Patientenstamm. Ob dieser überhaupt verkauft bzw. gekauft werden darf, hat nun der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Im Urteilsfall ging es um eine Zahnärztin, die 2018 ihre Praxis aufgeben wollte. Mit einem Kollegen schloss sie ein Jahr zuvor einen „Kaufvertrag Patientenstamm“. Mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 12.000 € sollte die **Patientenkartei** mit sämtlichen Krankenunterlagen in das Eigentum und den Besitz des anderen Zahnarztes übergehen, die schriftliche Einwilligungserklärung der Patienten vorausgesetzt. Die Zahnärztin verpflichtete sich in dem Vertrag zudem, Anrufe auf dem bisherigen Telefonanschluss und Aufrufe der bisherigen Website auf den Telefonanschluss bzw. die neue Domain des Käufers umzuleiten. Darüber hinaus sollte sie ihre Patienten schriftlich über die Übernahme in Kenntnis setzen, eine weitere Behandlung durch den Käufer empfehlen und sie darum bitten, ihm zukünftig ihr Vertrauen zu schenken.

Nach Unterzeichnung des Vertrags holte die Zahnärztin jedoch vorsorglich eine Auskunft der Landeszahnärztekammer ein und bat diese um eine rechtliche Bewertung dieser Regelungen. Die Kammer kam zu der Einschätzung, dass es sich um **unwirksame**, gegen eine Verbotsnorm verstößende **Vereinbarungen** handelt.

Daraufhin verweigerte die Zahnärztin die Vertragserfüllung, die der Käufer - erfolglos - einzuklagen versuchte. Der BGH hat entschieden, dass Praxisverkäufer nicht gegen Entgelt dazu verpflichtet werden dürfen, auf ihre Patienten einzuwirken, sich künftig vom Käufer behandeln zu lassen. Ein Praxiskaufvertrag, der solche Regelungen enthält, verstößt gegen **Standesrecht** und ist gesamtnichtig. Eine solche vertragliche Regelung würde nach Ansicht der Richter zum einen die ärztliche Wahlfreiheit der Patienten und zum anderen die ärztliche Unabhängigkeit sowie das Vertrauen des Patienten in die Sachlichkeit ärztlicher Entscheidungen gefährden.

STEUERTIPP

Tarifermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von drei Jahren in erheblichem Umfang Überstunden geleistet. Erst im vierten Jahr wurden ihm die Überstunden in einer Summe vergütet. Laut BFH ist auf den Nachzahlungsbetrag der ermäßigte Steuertarif anzuwenden. Die Tarifermäßigung finde nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch auf Nachzahlungen von **variablen Lohnbestandteilen** Anwendung. Entscheidend sei allein, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet worden sei.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!